

zuleiten, sofern diese Geldstrafe nicht in dieser Frist verwirklicht werden kann.

§ 9

Verwirklichung bedingter Verurteilungen

Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erfolgte bedingte Verurteilung wird gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechts-ergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) verwirklicht.

§ 10

Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, die nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 ausgesprochen wurden

(1) Erziehungsmaßnahmen oder Strafen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. (S. 411), die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochen wurden, werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und §§ 19 bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht.

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.

1. Diese Bestimmungen beruhen auf dem in § 81 StGB enthaltenen Grundsatz, daß die neuen Bestimmungen für die hier geregelten Fälle der bedingten Verurteilungen gem. § 1 StEG und Erziehungsmaßnahmen nach dem JGG nicht rückwirkend angewandt werden können.
2. Die frühere bedingte Verurteilung nach § 1 StEG unterscheidet sich von der Verurteilung auf Bewährung gem. §§ 33 ff. StGB. So sind die Anwendungsvoraussetzungen und die mit der Verurteilung auf Bewährung möglichen zusätzlichen Verpflichtungen des Täters in § 1 StEG nicht enthalten. Ebenfalls geändert wurden die Gründe für die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe. § 35 Abs. 3 StGB enthält neben der Verletzung auf erlegter Verpflichtungen in Ziff. 1 und 4 Gründe, die bisher noch nicht zur Vollstreckung führten.

§ 1 StEG kannte als Vollstreckungsgrund nur eine erneute Verurteilung zu einer mehr als dreimonatigen Gefängnisstrafe und den böswilligen Ver-